

7/SN-282/ME
von 7

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433 / 1312
Durchwahl

Präsidium

Zl. 53 0201/11-Pr.1/90

Sachbearbeiter: Dr. Binder

Begutachtungsverfahren;
Bundesgesetz, mit dem das Versiche-
rungsaufsichtsgesetz geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums
für Umwelt, Jugend und Familie

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>12</i>	GE 9 <i>90</i>
Datum: 19. FEB. 1990	
18. FEB. 1990 <i>Quo</i>	
Verteilt <i>Quo</i>	

St. Jankovitsky

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen erstellten und mit Schreiben vom 18. Dezember 1989, Zl. 90 0113/20-V/12/89, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien

7. Februar 1990
Für den Bundesminister
Dr. H o r a k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium**

Zl. 53 0201/11-Pr.1/90

Begutachtungsverfahren;
Bundesgesetz, mit dem das Versiche-
rungsaufsichtsgesetz geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums
für Umwelt, Jugend und Familie

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433 /1312
Durchwahl

Sachbearbeiter: Dr. Binder

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 8
1015 W i e n

Zum Schreiben vom 18. Dezember 1989, Zl. 90 0113/20-V/12/89, beehrt sich das
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine
Stellungnahme zu übermitteln.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des National-
rates zugeleitet.

7. Februar 1990
Für den Bundesminister:
Dr. H o r a k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



S t e l l u n g n a h m e

**des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird**

I.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird, gibt - mit Ausnahme des unter II. erwähnten Detailprobleme - aus konsumentenpolitischer Sicht keinen Anlaß zu Einwendungen; allerdings sind Anforderungen, die aus konsumentenschutzpolitischen Überlegungen an das Versicherungsaufsichtsgesetz zu stellen sind, nicht berücksichtigt. Unter Hinweis auch auf die im Rahmen des Versicherungsausschusses des konsumentenpolitischen Beirats beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie geführten Gespräche, erachtet es das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie als erforderlich, zur Verbesserung des Konsumentenschutzes im Versicherungsbereich einige Ergänzungen im Versicherungsaufsichtsgesetz vorzunehmen, die unter III. dargelegt werden.

II.

Im vorliegenden Entwurf ist die Neufassung des § 108 a - Verletzung von Geheimnissen - als nicht gelungen zu betrachten. So ist durch die Nachbildung der §§ 121 und 122 StGB vor allem auch die problematische Abwägung etwa der "berechtigten privaten Interessen" in den Entwurf aufgenommen worden. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wäre es zielführender, explizit festzulegen, in welchen Fällen keine Verpflichtung zur Wahrung des "Versicherungsgeheimnisses" besteht, etwa analog der Regelung im § 23 Abs. 2 KWG.

Jedenfalls abzulehnen ist es, daß die Strafbarkeit prinzipiell nur dann gegeben sein soll, wenn die Weitergabe oder Verwertung von Geheimnissen mit der Absicht erfolgt, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, während dieser Umstand etwa im § 121 StGB - der für einige Versicherungszweige ohnedies bereits von wesentlicher Bedeutung ist - lediglich als Qualifikation zu einer strengeren Bestrafung führt.

Auch die Formulierung, daß der Betroffene mit der Weitergabe oder Verwertung "ausdrücklich einverstanden ist", sollte präzisiert werden, sodaß jedenfalls eine ausdrückliche schriftliche Zustimmungserklärung vorliegen muß und an diese Zustimmungserklärung jene Anforderungen zu stellen sind, wie sie beispielsweise im Rundschreiben des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst (GZ 810.008/1-V/1a/85 vom 10.8.85) für Zustimmungserklärungen nach dem

Datenschutzgesetz gefordert werden.

Ausdrücklich begrüßt wird im vorliegenden Entwurf die Ergänzung des § 76 Abs. 3, die zumindest einen ersten Schritt im auch konsumentenpolitisch wesentlichen Bemühen bedeuten kann, Wettbewerbsbeschränkungen durch zu große Konzentration im Versicherungsmarkt zu verhindern.

III.

1.

Im Versicherungsaufsichtsgesetz sollte eine ausdrückliche Verpflichtung für Versicherungsunternehmungen statuiert werden, bei der Gewährung von Darlehen an Verbraucher die Vorschriften des KWG für Verbraucherkredite einzuhalten. Dies würde insbesondere bedeuten, daß die Wertstellung jedenfalls mit dem auf den Tag des Einlangens folgenden Tag zu erfolgen hätte, sowie daß die tatsächliche Verzinsung, ausgedrückt in einem kontokorrenten Jahreszinssatz, ebenso auszuweisen wäre wie die Gesamtbelastung.

Nur durch diese Vorschriften ist eine Vergleichbarkeit der Belastung bei Darlehen, die bei Banken und bei Versicherungen aufgenommen werden, gewährleistet; in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch in der GewO für Warenkreditgeber eine entsprechende Vorschrift zur Ausweisung des kontokorrentmäßigen Jahreszinssatzes und der Gesamtbelastung mit der Gewerberechtsnovelle 1988 eingefügt wurde.

2.

Ein wesentliches Anliegen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie ist die klare und übersichtliche Gestaltung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen. Wenngleich nicht zu übersehen ist, daß §§ 8 und 9 VAG diesbezüglich bereits gewisse Möglichkeiten eröffnen, sollte die Stellung der Versicherungsaufsichtsbehörde hier dennoch verstärkt werden und außerdem eine Einbeziehung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie als für Konsumentenschutz zuständiges Ministerium erfolgen.

Im einzelnen ist dazu folgendes anzuführen:

- § 8 Abs. 6 VAG wäre zu verbessern, indem ausdrücklich festgelegt wird, daß bei der Genehmigung von AVB und BVB auf die übersichtliche Gliederung, die sprachliche Klarheit und die Schlüssigkeit von Bedingungen besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die AVB und BVB nicht in sich schlüssig, übersichtlich, klar gegliedert und in verständlicher Sprache abgefaßt sind oder zwingenden zivilrechtlichen Bestimmungen - sofern sie im Verkehr mit Verbrauchern verwendet werden sollen, insbesondere den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes - widersprechen oder - auch wenn kein eindeutiger Verstoß gegen derartige Vorschriften festgestellt werden kann - die

Versicherungsbedingungen Bestimmungen enthalten, die der Wahrung der Interessen der Versicherten abträglich sind, wobei sich die Versicherungsaufsichtsbehörde bei der Beurteilung insbesondere an den im Konsumentenschutzgesetz zum Ausdruck kommenden Wertungen und allenfalls vorhandenen Regelungen des dispositiven Rechts zu orientieren hat.

- Vor der Genehmigung von Versicherungsbedingungen ist das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie anzuhören.

- Die Möglichkeit, AVB und BVB befristet zu genehmigen, soll geschaffen werden.

- Im § 9 sollte zur Ermöglichung einer einheitlichen Gliederung der Abs. 1 etwa lauten:

"Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten

1. Unter der Überschrift **Versicherungsfall** über die Ereignisse, bei deren Eintritt der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist und

2. unter der Überschrift **Leistungsausschlüsse** über die Fälle bei denen aus besonderen Gründen diese Pflicht ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll, ..."

- Darüber hinaus sollte dem Bundesminister für Finanzen die Ermächtigung eingeräumt werden, mittels Verordnung besondere Gliederungsvorschriften zu erlassen und dabei auch unterschiedliche Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige festzulegen.

- Bei Bündelversicherungen ist zu fordern, daß, wenn derartige Bündelversicherungen mit einer nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Vielzahl von Versicherten abgeschlossen werden, eine besondere Bewilligung für die Versicherungsbedingungen notwendig ist, auch wenn die Bedingungen bereits für einzelne Sparten genehmigt wurden. Dasselbe hat zu gelten, wenn eine bestimmte Kombination von AVB und BVB (zB ARB und ERB) in einer Vielzahl von Verträgen zur Anwendung kommt. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da es ansonsten durch oft auch einander widersprechende Klauseln zu Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten kommen kann; für Bündelversicherungen und Versicherungen mit "Standardkombinationen" von AVB und BVB oder mehreren AVB/BVB ist daher eine eigene, die Bedingungen der einzelnen im Bündel zusammengefaßten Versicherungszweige bzw. alle AVB und BVB umfassende Genehmigung erforderlich, wobei insbesondere auf die Vermeidung von (auch bloß vermeintlichen, durch juristische Überlegung und Auslegung zu klärenden) Widersprüchen in den Versicherungsbedingungen Bedacht zu nehmen ist.

- Die Bezugnahme auf andere Bedingungen in Versicherungsbedingungen darf nur dann zulässig sein, wenn damit einerseits die anderen Bedingungen eindeutig bestimmt sind und sich aus dem Zusammenhalt beider Bedingungen - auch bei flüchtiger Betrachtungsweise - keine

Überschneidungen, Widersprüche und dergleichen ergeben.

3.

§ 104 Abs. 3 wäre durch eine Bestimmung zu ergänzen, die den Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung festzustellen, welche Handlungen jedenfalls den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs von Versicherungsunternehmen widersprechen (und das Zuwiderhandeln zu einer Verwaltungsübertretung zu erklären, die mit Geldstrafe bis zu S bedroht ist).

Ausdrücklich festzulegen ist auch, daß unter den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs von Versicherungsunternehmen im § 104 Abs. 3 jedenfalls auch die Anforderungen des Konsumentenschutzes bei der "Wahrung der Interessen der Versicherten" zu berücksichtigen sind und daher etwa Fairness, Ausgewogenheit, Transparenz, Ehrlichkeit (korrekte Information und richtige rechtliche Belehrung) oder Vermeidung möglicherweise irreführender Handlungen als wesentlich anzusehen sind.

§ 104 Abs. 3 wäre zu ergänzen, indem die im zweiten Satz angeführten Beispiele für nichtordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb wesentlich erweitert werden. Zweckmäßigerweise sollte ein neuer Satz bzw. Absatz eingefügt werden, der in einer deklarativen Aufzählung einige Handlungen darlegt, die insbesondere als den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen widersprechend feststehen; dies beträfe etwa:

- aggressive - auch wettbewerbsrechtlich bedenkliche - Marketingmaßnahmen, insbesondere Telefonwerbung oder Laienwerbung und "schneeballartige" Systeme
- Erlagscheinwerbung entgegen den Bestimmungen der neu zu fassenden Positivliste
- unzureichende Determinierung von Datenweitergabeklauseln
- Nichtausfolgung von Antragsdurchschriften
- gehäufte Verstöße gegen zivilrechtliche Vorschriften (z. B. Nichtakzeptieren von Rücktritten gemäß § 3 KSchG, Bestehen auf nicht KSchG-konformen Verlängerungsklauseln u. ä.)
- irreführende Werbemethoden
- weitere Zusendung von Erlagscheinen trotz Kündigung
- usw.

4.
Ebenfalls in § 104 wären Mindestanforderungen an Werbeaussagen festzulegen, bzw. der Finanzminister zu einer diesbezüglichen Verordnung zu ermächtigen.

5.
Die Bezeichnung von Versicherungszweigen wäre - über die Verordnung gemäß § 8 Abs. 5 VAG hinausgehend - im § 104 dahingehend zu regeln, daß irreführende Bezeichnungen oder Phantasiebezeichnungen nicht verwendet werden dürfen, daher insbesondere Formulierungen wie "Sicherheitspaket", "Superschutz" u. dgl. nicht zulässig sind.

6.
Ebenfalls nach § 104 sollte entweder bereits im Gesetz selbst oder durch Verordnung die Möglichkeit eröffnet werden, sowohl Mindestinhalt als auch Gestaltung von Polizze und Antrag festzulegen.

7.
Schließlich ist zu überlegen, inwieweit eine Verpflichtung der Versicherungsunternehmen statuiert werden kann, die verwendeten Versicherungsbedingungen über die Genehmigungspflicht hinaus auch dem VKI - analog den Vorschriften über Ausübungsrichtlinien für Immobilienmakler in der GewO - zu übermitteln.